

Zeitschrift: Appenzellische Jahrbücher
Herausgeber: Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft
Band: 2 (1855)
Heft: 8

Artikel: Schulvissionen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-248526>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schulvisitationen.

Die obrigkeitlichen Schulvisitationen, welche in der helvetischen Periode bereits eingeführt waren, litten einen Unterbruch bis zum Jahre 1828, in welchem Jahre wieder zum ersten Male sämtliche Schulen des Landes von obrigkeitlich verordneten Schulinspektoren besucht wurden und zwar die Schulen in Urnäsch und Herisau von Hrn. Pfarrer Rechsteiner in Schönnengrund; die Schulen in Schwellbrunnen, Schönnengrund und Waldstatt von Hrn. Pfarrer Walser in Herisau; die Schulen in Hundweil und Stein von Hrn. Pfarrer Rünzler in Urnäsch; die Schulen in Teufen, Bühler, Speicher und Gais von Hrn. Pfarrer Frei in Trogen; die Schulen in Trogen und Wolfthalen von Hrn. Pfarrer Weishaupt in Wald; die Schulen in Rehetobel, Wald und Grub von Hrn. Pfarrer Kürsteiner in Heiden, und die Schulen in Heiden, Eugenberg, Walzenhausen und Reute von Hrn. Pfarrer Zürcher in Wolfthalen.

Eine Verordnung des großen Rathes vom 23. Juni 1829 rief einer periodischen Schulvisitation durch folgende Bestimmungen:

„Es soll eine periodische Visitation der Schulen und die erste im Jahre 1831 Statt finden. Die Zeit der Wiederholung wird je nach Umständen und der Nothwendigkeit festgesetzt werden. Diese Schulvisitationen sollen drei Inspektoren übertragen und dafür die Schulen des Landes in drei Bezirke: hinter der Sitter, zwischen der Sitter und Goldach, und außer der Goldach eingetheilt werden.“

Durch Großrathsbeschluss vom 16. Juni 1830 wurde die „Kompetenz der Schulinspektoren“ festgesetzt, wie folgt:

„Die obrigkeitlich verordneten Schulinspektoren sind beauftragt, die Schulen ihres Bezirks alljährlich ein Mal im Beisein der Schulvisitatoren der betreffenden Gemeinde zu

besuchen. Ueberdies mag jeder derselben auch in der Zwischenzeit, so oft er es nöthig findet, Schulbesuche in seinem Bezirk vornehmen; jedes Mal aber soll er den regierenden Hauptmann davon benachrichtigen, dem dann obliegt, ihm einen Vorgesetzten beizuordnen. Die Inspektoren haben sich über den innern Zustand der Schulen, über die diesfallsigen Anordnungen der Gemeindebehörden und über Art und Weise ihres Verfahrens gegen die Versäumniss schulpflichtiger Kinder genau zu unterrichten und den Befund schriftlich dem Präsidenten der Schulkommission zuzustellen.“

Die zweite Schulvisitation fand alsdann im Jahre 1831 Statt, und zwar mit Ausnahme der Wohnorte der Inspektoren im Hinterlande von Hrn. Pfarrer Walser in Herisau, im Mittellande von Hrn. Dekan Frei in Trogen und im Vorderlande von Hrn. Pfarrer Zürcher in Wolfthalben. Die Schulen in Herisau wurden inspiziert von Hrn. Pfarrer Kessler in Waldstatt und die Schulen in Trogen und Wolfthalben von Hrn. Pfarrer Rechsteiner in Teufen. Die Landesschulkommission beauftragte Hrn. Pfarrer Zürcher, ihr Mitglied, einen Auszug aus den sämtlichen Berichten zusammenzustellen und dem großen Rathe einzureichen. Diese Behörde beschloß den Druck des Berichtes und es gelangte somit derselbe schon Ende Jahres 1831 zur Deffentlichkeit.

Die Schulinspektionen erlitten einen Unterbruch bis zum Jahre 1835. Am 7. Mai dieses Jahres beschloß sodann der große Rath, es soll die frühere Verordnung in so weit aufgehoben sein, als statt drei Bezirksinspektoren nur ein Inspektor erwählt werde, der die Visitation aller Schulen im Laufe dieses und des nächsten Jahres vorzunehmen habe. Hr. Pfarrer Weishaupt in Gais wurde zum Schulinspektor ernannt, ihm ein Taggeld von 2 fl. 30 fr. bestimmt und für die besondern Arbeiten eine Gratifikation in Aussicht gestellt. Ein gedrängter Auszug aus dem von Hrn. Pfarrer Weishaupt im Jahre 1835 aufgenommenen Inspektionsberichte wurde erst im Jahre 1837 dem Amtsblatte beigegeben. Die

besondern Arbeiten des Inspektors honorirte der große Rath am 24. April 1837 mit 60 Brabanterthalern. Schon am 25. Mai 1836 aber hatte die Landesschulkommission sich in einem Bericht an den großen Rath dahin ausgesprochen, „daß die bisherigen von 4 zu 4 Jahren wiederholten Inspektionen aller Schulen unsers Landes sich zwar im Allgemeinen in ihrem Einflusse auf die Beaufsichtigung und Verbesserung unsers Schulwesens als sehr zweckmäßig gezeigt haben; der Umstand aber, daß jede Schule, die ein Mal inspiziert war, dann drei Jahre lang von einem abermaligen Besuch des Inspektors so gut als sicher war, möge wohl da und dort nachtheilig auf die weitere Fortbildung eingewirkt haben. Um diesem Uebelstande abzuhelpen und nicht in der Zwischenzeit von einer periodischen Inspektion zur andern, da und dort Gleichgültigkeit und Nachlässigkeit eintreten zu lassen und um besonders schwächere Schulen und weniger thätige Lehrer fortwährend in nothwendiger und wohlthätiger Anregung zu erhalten, trage die Schulkommission darauf an:

„Es solle ein permanenter Schulinspektor ernannt und mit der künftigen Inspektion nicht wieder drei Jahre zugewartet, sondern dieselbe bald wieder begonnen, aber auf 5 Jahre vertheilt und die Schulbesuche so eingerichtet werden, daß nie irgend ein Lehrer wissen könne, wann die Reihe an ihn kommen werde.“ Der große Rath genehmigte diesen Antrag und ernannte abermals den Hrn. Pfarrer Weishaupt zum provisorischen Schulinspektor bis zum nächsten zweifachen Landrath.

Am gleichen Tag, den 25. Mai 1836, erließ der große Rath folgende Instruktion für den Schulinspektor:

„1) Der Inspektor soll jeden Monat eine oder zwei Schulen des Landes besuchen, so daß im Zeitraume von 5 Jahren jede Alltagschule unsers Landes wenigstens ein Mal besucht wird. Jedoch wird er einzelne Schulen in dieser Zeit öfter, wäre es auch nur für kurze Zeit und auf dem Durchwege, besuchen.

2) Dieser Besuch geschieht abwechselnd in den 3 Landestheilen und überall ohne Voranzeige.

3) Der Inspektor hat sein Augenmerk hauptsächlich zu richten:

- a) Auf die Beobachtung der obrigkeitlich aufgestellten Schulordnung, namentlich auf vorschriftsgemäße und richtige Führung des Absenzenrodel's und gehörige Behandlung der Schulversäumnisse von Seite der Gemeindebehörden;
- b) auf früherhin wahrgenommene und gerügte Mängel, und
- c) auf Vor- und Rückschritte überhaupt.

4) Bei jeder Sitzung der Landesschulkommission wird der Inspektor das Ergebniss der Besuche mittheilen, die inzwischen Statt gefunden haben. Dringlichere Bemerkungen theilt er unmittelbar dem Präsidenten der Landesschulkommission mit, der entweder nach den Vorschriften der bestehenden Schulordnung sofort von sich aus zu verfügen oder die Sache zu weiterer Behandlung an die kompetente Behörde einzuleiten hat."

Die Wahl des Schulinspektors fand in den Jahren 1837, 1838 und 1839 vom zweifachen Landrathe Statt und fiel abermals auf Hrn. Pfarrer Weishaupt. Hingegen sagt das Landrathsprotokoll vom 4. Mai 1840 wörtlich:

„Hinsichtlich des Kantonschulinspektors wurde für angemessen erachtet, dieses Jahr keinen zu ernennen."

Die vom zweifachen Landrathe im Mai 1837 erlassene Schulordnung setzte das Bestehen eines permanenten Schulinspektors voraus, verpflichtete denselben, die Schulbesuche der Mitglieder der Gemeindeschulkommission zu kontrolliren und bestimmte in Art. 56 Folgendes:

„Der obrigkeitliche Schulinspektor hat die sämmtlichen Schulen des Kantons periodisch, so oft der große Rath es nöthig erachtet, zu besuchen. Er empfängt seine Instruktion von der Landesschulkommission und hat derselben das Ergeb-

niss seiner Beobachtungen und die darauf begründeten Vorschläge mitzutheilen."

Die Anfechtungen, welche die Schulordnung erlitten, bezogen sich auch auf die Stelle des Schulinspektoren, bis dessen jährliche Wiederwahl, wie oben angegeben, unterlassen worden. Von dem Resultate der Schulvisitationen von 1836 — 1840 gelangte nichts zur Deffentlichkeit, und unsers Wissens wurde davon weder dem großen Rathe noch dem zweifachen Landrathe je Bericht erstattet.

Im Jahre 1842 betrat der große Rath wieder den nämlichen Weg, wie die Schulkommission in den Jahren 1804, 1807, 1813 und 1818; er ließ sich nämlich von den Gemeindebehörden über den Zustand der Schulen, besonders über den Besuch derselben, Bericht erstatten. In der Großrathssitzung am 16. Jänner 1843 vernahm die h. Behörde vom Aktuariat der Landesschulkommission einen Generalbericht „über den Zustand des Primarschulwesens“, welcher Bericht sodann im Auszuge durch das Amtsblatt zur Deffentlichkeit gelangte. In gleicher Rathssitzung wurde der Landesschulkommission die Kontrolirung des Schulbesuchs mittelst halbjährlicher Einverlangung der Absenztabellen und eine jährliche Berichterstattung über den Zustand der Schulen an den großen Rath zur Pflicht gemacht. So wie sich aber diese Kontrolle fast ausschließlich nur auf die Absenztabellen beschränkte, so eben auch der Jahresbericht, und man gab sich so ziemlich dem Glauben hin, als seien die Absenztabellen der sicherste Maßstab zur Beurtheilung des Zustandes der Schulen. Es erhoben sich jedoch bald hie und da, besonders im Schooße des großen Rathes, Zweifel über die Untrüglichkeit jenes mathematischen Werthmessers, und es fehlte nicht an einzelnen Anregungen, zur periodischen Schulvisitation zurückzukehren. Wirklich beschloß der große Rath alsdann am 15. Jänner 1845:

„Die Schulen des Kantons sollen von Zeit zu Zeit einer Inspektion unterstellt werden. Die hiezu nöthigen Anordnungen sind von der Landesschulkommission zu treffen, welche in

ihrem jährlich zu erstattenden Berichte über den Schulzustand hierauf Rücksicht zu nehmen hat. Allgemeine Schulvisitationen beschließt der große Rath auf Antrag der Landesschulkommission."

Nach dem Berichte der Landesschulkommission vom 2. Dez. 1845 beschränkte sich aber die Visitation auf die Privat- und Realschulen, und es enthält dieser Bericht auch von dieser nur spärliche Notizen. Die vorgeschriebene jährliche Berichtserstattung an den großen Rath auch nur über den Schulbesuch wurde ebenfalls nicht immer eingehalten, bis endlich die Landesschulkommission am 20. März 1849 selbst erklärte, es seien die sämtlichen Schulen des Landes seit dem Jahre 1835 nicht mehr inspiziert worden und deshalb wieder auf die Vornahme einer Inspektion durch einen und denselben Visitator antrag. Der große Rath genehmigte den Antrag und ernannte den Hrn. Althauptmann Joh. Konrad Zuberbühler von Gais zum Schulinspektoren. Die weitem Anordnungen überließ der große Rath der Landesschulkommission in der Meinung jedoch, daß diese Visitation in möglichst einfacher Weise ausgeführt werde.

Hr. Hauptmann Zuberbühler hat im Spätjahre 1849 die Inspektion sämtlicher Schulen vorgenommen und nachher an die Landesschulkommission Bericht erstattet. Durch das Organ der Landesschulkommission vernahm der große Rath am 24. Februar 1851 Bruchstücke aus dem Berichte mit einer Zugabe der Schulkommission. Der Bericht genügte jedoch dem großen Rathe nicht und er verlangte noch einlässlichere, den pädagogischen Standpunkt mehr beleuchtende Mittheilungen an die Gemeindeschulkommissionen und die Lehrer selbst. Im Weiteren verfügte der große Rath die Aufnahme der gegebenen Berichte ins Amtsblatt, ertheilte Hrn. Inspektor Zuberbühler, der für die Schulbesuche ein Taggeld von 2 fl. 30 fr. bezogen, für die weitem Arbeiten noch eine Gratifikation von 108 fl., nahm hingegen von dem Vorschlage, die sämtlichen Schulen inner dem Zeitraume von 1851 — 1854 wieder zu inspizieren, einstweilen Umgang.

Dieser öftere Unterbruch der Schulinspektionen war jedoch gerade geeignet, die Nothwendigkeit einer steten Kontrolle recht fühlbar zu machen, um im Schulwesen mit solchen Kantonen, die ein beständiges Schulinspektorat haben, Schritt zu halten. Auf den Vorschlag der Landesschulkommission erließ der große Rath unter dem Beifall aller wahren Freunde des Fortschritts im Schulwesen unterm 13. Novbr. 1854 folgende Verordnung über Schulvisitationen:

„Art. 1. Die Landesschulkommission wird dafür sorgen, daß jede Alltags-, Uebungs-, Real- und Privatschule des Landes jährlich wenigstens ein Mal durch alljährlich von ihr zu bezeichnende Sachkundige besucht werde.

Art. 2. Die Landesschulkommission läßt sich von denselben einlässlichen Bericht über die sämtlichen von ihnen besuchten Schulen erstatten.

Art. 3. Sie wird ferner dafür sorgen, daß diese Besuche da, wo es nöthig scheint, je nach Erforderniß wiederholt werden.“

Die Instruktionen für die Inspektoren erließ unterm 7. März 1853 die Landesschulkommission, und es lauten dieselben folgendermaßen:

a) Verordnung über die Schulvisitationen.

§ 1. Die mit der Visitation der Schulen zu beauftragenden „Sachkundigen“ werden jeweilen vor Beginn des betreffenden Schuljahres von der Landesschulkommission bezeichnet.

§ 2. Die erste Visitation soll in dem Zeitraume vom Mai bis Ende Dezember 1855 gehalten werden.

§ 3. Damit dieselbe möglichst gründlich vorgenommen werden könne, werden für ein Mal zwei Inspektoren für die Gemeinden hinter der Sitter ernannt, einer für die Gemeinden des Mittellandes und zwei für die Gemeinden außer der Goldach.

§ 4. Diese haben bloß die Alltags- und Übungsschulen zu besuchen, nebst allfällig in ihrem Bezirke sich vorfindende Waisen- oder Armenschulen.

§ 5. Für die Visitation der Privat- und Realschulen im Lande, so wie der Kantonschule in Trogen wird ein besonderer Inspektor ernannt.

§ 6. Jedem der Inspektoren wird eine Instruktion eingehändigt und von ihrer Ernennung den betreffenden Gemeindeschulkommissionen amtliche Anzeige gemacht.

§ 7. Die Inspektoren beziehen ein Taggeld von vier Franken für jeden ganzen Tag, den sie den Schulbesuchen zu widmen haben, und von zwei Franken für jeden halben Tag. (Dieses Taggeld ist vom großen Rath am 19. März 1855 bestimmt worden.)

§ 8. Aus den bis Ende Januar 1856 dem Tit. Präsidium der Landesschulkommission einzusendenden Visitationsberichten hat ein von der Landesschulkommission zu bezeichnendes Mitglied derselben einen Generalbericht zu Händen des ehrsamten großen Rathes zu verfassen.

§ 9. Die Landesschulkommission wird aus den Berichten der Inspektoren den einzelnen Gemeindeschulkommissionen das ihre Schulen Betreffende mittheilen. Die Gemeindeschulkommissionen haben dafür zu sorgen, daß jedem einzelnen Lehrer das Urtheil über seine Schule bekannt gemacht werde.

b) Instruktion für die Schulinspektoren.

In Ausführung der Schlußnahme des ehrsamten großen Rathes vom 13. November 1854 und in der Absicht, zu Händen der hohen Behörde genaue Kenntniß vom gegenwärtigen Zustande des außerrhodischen Schulwesens zu erhalten, sieht sich die Landesschulkommission veranlaßt, bis auf Weiteres nachfolgendes Regulativ als Basis für die vorzunehmenden Schulvisitationen aufzustellen und dasselbe den betreffenden Herren Visitatoren zu pünktlicher Nachachtung zu empfehlen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Inspektor hat die sämtlichen Schulen des ihm angewiesenen Bezirkes zu besuchen, und zwar jede Vormittags- und Nachmittagschule oder Ober- und Unterschule, so wie jede Abtheilung der Repetirschule, und zwar wenigstens ein Mal.

§ 2. Schulen, welche den Inspektor unbefriedigt lassen und seiner besondern Ueberwachung nöthig scheinen, hat derselbe wiederholt zu besuchen.

§ 3. Der Inspektor hat dem Unterrichte jeder Schule wenigstens einen halben Tag oder so lange beizuwohnen, bis er sowohl über den Grad der Tüchtigkeit des Lehrers, als auch über die Leistungen der Schüler ein bestimmtes Urtheil gewonnen haben wird.

§ 4. Die Besuche geschehen ohne Voranzeige und ohne Begleitung von Mitgliedern der Ortschulkommission.

§ 5. Die Visitation hat sich zu verbreiten über den materiellen, intellektuellen und disziplinarischen Theil des Schulwesens.

§ 6. Die Inspektoren haben bis Ende Januar 1856 einen einlässlichen Bericht über jede einzelne Schule dem Lit. Präsidium der Landesschulkommission einzuhandigen.

§ 7. Die Landesschulkommission erwartet, daß der Inspektor nicht als strenger Richter, sondern als wohlmeinender Freund und Rathgeber den Lehrern gegenüber auftrete. Zu dem Ende wird er seine Wünsche und Bemerkungen in freundschaftlicher Weise dem Lehrer unter vier Augen mittheilen und ihn wohlwollend auf allfällige Mängel und Gebrechen in seiner Schule aufmerksam machen, damit der Hauptzweck der Visitationen: die Hebung und Belebung des Schulwesens, erreicht werde.

II. Spezielle Bestimmungen.

A. Materieller Theil des Schulwesens.

§ 8. Der Inspektor wird sich erkundigen, ob ein eige-

nes Schulhaus vorhanden sei, wem es gehöre, ob es zweckmäßig eingerichtet sei; ferner wird er die Beschaffenheit und Einrichtung der Schulstube, zumal mit Rücksicht darauf, ob sie auch den erforderlichen Raum darbiete, ins Auge fassen, namentlich auch darauf sehen, ob im Schulgebäude irgend welche, den Unterricht störende Arbeiten, wie z. B. Weben u., getrieben werden.

§ 9. Er hat sich Notizen zu verschaffen über die Besoldung des Lehrers und die Quellen, aus denen dieselbe herfließt; ebenso wird er sich erkundigen, ob die Schule eine Frei- oder Lohnschule sei.

§ 10. Er wird berichten über die Schulzeit, welche jeder einzelnen Klasse gewidmet wird, über die Ferien, über die Klasseneintheilung sowohl der Alltags- als Übungsschulen, über die Prüfungen und die Aufnahme und Entlassung der Schüler.

§ 11. Wenn auch die Versäumnisstabellen direkte von der Landesschulkommission überwacht werden, so hat doch der Inspektor von der geordneten und vorschriftsgemäßen Führung derselben sich zu überzeugen.

§ 12. Befinden sich in dem Bezirke Waisenschulen, Rettungsanstalten u. dgl., so ist auch auf die ganze übrige Hausordnung und die Beschäftigung der Kinder außer den Schulstunden Rücksicht zu nehmen; namentlich soll darauf geachtet werden, ob neben der Arbeit auch die gehörige Zeit dem Unterrichte gewidmet werde.

§ 13. Der Inspektor richtet sein Augenmerk auf die sämtlichen Lehrapparate, als: Wandtafeln, Lehrbücher, Schultische u. Von den eigentlichen Lehrmitteln macht er ein genaues Verzeichniß und erkundigt sich, in wie weit dieselben Eigenthum der betreffenden Schule oder der Schüler, und ob sie in hinreichender Zahl vorhanden sind.

B. Intellektueller Theil des Schulwesens.

§ 14. Der Inspektor wird sämtliche in der Schule

eingeführte Lehrfächer in Behandlung nehmen lassen und voraus die Gewissheit zu gewinnen suchen, ob der harmonischen Ausbildung des Geistes durch sogenannte Lieblingefächer nicht etwa Eintrag geschehe.

§ 15. Er wird deshalb sich davon zu überzeugen suchen, ob der Lehrer einen Lehrplan für die einzelnen Unterrichtsfächer habe und befolge, oder doch sich für jedes Jahr ein von jeder Klasse und in jedem Fache durchschnittlich zu erreichendes Ziel setze, und welches diese Ziele sind.

§ 16. Auch den Stundenplan wird er einer genauen Prüfung unterstellen und zu ermitteln suchen, ob nach demselben den einzelnen Unterrichtsfächern die verhältnißmäßige Zeit gewidmet werde.

§ 17. Er wird sich bemühen, möglichst richtige Kenntniß des Ganges und der Leistungen der verschiedenen Klassen in den einzelnen Fächern sich zu verschaffen und namentlich zu ermitteln, was in Beziehung auf den religiösen Unterricht, die Sprache, den Gesang, das Rechnen und allfällig auch die Realfächer gethan wird.

§ 18. Dabei hat er sorgfältig den Lehrer selber ins Auge zu fassen hinsichtlich seiner Lehrtüchtigkeit im Allgemeinen, so wie seiner Befähigung zu rationeller Behandlung der verschiedenen Fächer und seiner Gewandtheit in der gleichzeitigen Beschäftigung der verschiedenen Klassen.

C. Disziplinarischer Theil des Schulwesens.

§ 19. Der Inspektor hat sich nach dem Besuche der Schule von Seite der Gemeindeschulkommission zu erkundigen und in Verbindung damit Einsicht von dem in dem Schulzimmer niedergelegten beziehungsweise Verzeichnisse zu nehmen.

§ 20. Er wird sich auch Notizen machen über die Reinlichkeit der Schüler, ihre körperliche Haltung, über die Ordnung und Reinlichkeit im Schulzimmer und in den Lehrmitteln.

§ 21. Ganz besonders ist zu achten auf den sittlichen

und religiösen Geist, der in der Schule herrscht, auf die Stille, den Gehorsam, die Aufmerksamkeit und allseitige Thätigkeit der Schüler für sich und in der Wechselbeziehung der verschiedenen Schulklassen auf einander.

§ 22. Wünschenswerth ist es auch, wenn sich der Inspektor Kunde verschafft von den Mitteln, mit welchen der Lehrer die Disziplin handhabt, z. B. von den Strafmitteln.

III. Schlussbestimmungen.

§ 23. Die Inspektoren sind auf die Wünschbarkeit hingewiesen, daß sie im Namen der Landesschulkommission der jährlichen Generalkonferenz der Lehrer beiwohnen. Jedensfalls haben sich die Inspektoren bei den Lehrern über den Besuch der Bezirkskonferenzen zu erkundigen und sie nöthigenfalls aufzumuntern, dieses wichtige Fortbildungsmittel zu benutzen.

§ 24. Es wird der Landesschulkommission erwünscht sein, wenn die Inspektoren allfällige Anträge und Wünsche, die Schulen betreffend, an dieselbe gelangen lassen.

§ 25. Endlich wünscht die Landesschulkommission, daß die Inspektoren bei Allem das Ziel ihrer Arbeit ins Auge fassen, das kein anderes ist, als die Förderung der hohen Zwecke der Schule, die Erstrebung zweckgemäßer Volksbildung nach ihrer realen, formalen und idealen Seite, daher sie freundlich rathend und unterstützend wirken sollen.

c) Instruktion für die Visitation der Privat- und Realschulen des Landes, so wie der Kantonsschule in Trogen.

§ 1. Der Inspektor hat die Kantonsschule in Trogen, die sämtlichen Realschulen des Landes, die Erziehungsanstalt des Herrn Zellweger in Gais, die Privatschule des Herrn Walser in Herisau und die Töchterchule in Herisau, so wie allfällig andere im Laufe des mit dem Mai 1855

beginnenden Schuljahres entstehende ähnliche Anstalten wenigstens ein Mal zu besuchen.

§ 2. Dem Unterrichte hat er in jeder derselben so lange beizuwohnen, bis er über den Grad der Tüchtigkeit der Lehrer, wie über die Leistungen der Schüler ein bestimmtes Urtheil gewonnen haben wird.

§ 3. Er hat sich vor Allem darüber Gewissheit zu verschaffen, ob die Vorschriften der Verordnung über die Privatschulen in Vollzug gesetzt, also Absenztabelle geführt werden und die gesetzliche Stundenzahl eingehalten werde.

§ 4. In Beziehung auf das mehr Aeußere der Schulen hat er sich zu erkundigen über die Besoldung der Lehrer, in so fern dieselben von einer Korporation angestellt sind, über das von den Schülern zu bezahlende Schulgeld, über die Bedingungen der Aufnahme in die Schulen und über die Klasseneintheilung.

§ 5. Der Inspektor hat zu erforschen, ob ein wohl-durchdachter Lehrplan für die einzelnen Fächer dem Unterrichte zu Grunde liege, und welches die Ziele seien, welche derselbe im Auge hat; ebenso hat er den Stundenplan einer genauen Prüfung zu unterstellen.

§ 6. Er informirt sich über die Unterrichtsfächer, welche in der betreffenden Anstalt gelehrt werden, und namentlich auch darüber, welche derselben obligatorisch seien und welche nicht.

§ 7. Von sämmtlichen Lehrmitteln, welche in der Schule gebraucht werden, hat er sich Notiz zu verschaffen.

§ 8. Sorgfältig prüft er die Methode des Unterrichtes, so wie die Leistungen der verschiedenen Klassen in den verschiedenen Fächern.

§ 9. Er wird das Ineinandergreifen der verschiedenen Klassen genau ins Auge fassen, so wie die Tüchtigkeit der Lehrer im Allgemeinen und ihre Befähigung zu rationeller Behandlung der ihnen übertragenen Fächer.

§ 10. Er achtet auf den Geist, der in der Schule herrscht,

auf den Gehorsam, die Aufmerksamkeit und das ganze Betragen der Schüler.

§ 11. Die Visitationen geschehen ohne vorherige Anzeige und ohne Begleitung von Mitgliedern der betreffenden Schulbehörde.

§ 12. Der Inspektor hat bis Ende Januar 1856 einen einlässlichen Bericht über die betreffenden Schulen mit allfälligen Anträgen und Wünschen dem Lit. Präsidium der Landesschulkommission einzuhändigen.

Die Wahl der Schulinspektoren für das Schuljahr 1855/1856 fiel auf die Herren:

Pfarrer Heim in Gais für die sämtlichen Real- und Privatschulen des Landes, so wie für die Kantonsschule in Trogen;

Landsfährnrich Rohner in Herisau für die Schulen in Herisau und Schwellbrunnen;

Pfarrer Altherr in Schwellbrunnen für die Schulen in Urnäsch, Hundweil, Stein, Schönnengrund u. Waldstatt;

Erzieher Zellweger in Gais für die Schulen in Teufen, Bühler, Speicher, Trogen und Gais;

Pfarrer Büchler in Wald für die Schulen in Rehetobel, Grub, Walzenhausen und Reute; und

Pfarrer Weber in Grub für die Schulen in Wald, Heiden, Wolfthalen und Eugenberg.